



Deutscher **Anwalt**Verein

Positionspapier

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Berufsrecht

**„US-Kanzleien in Deutschland und die anwaltliche
Unabhängigkeit“**

Berlin, im Mai 2025

Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Frankfurt a.M. (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann, München
- Rechtsanwalt Dr. Jürgen Christoph, Ratzeburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Kiel
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer, Berlin
- Rechtsanwältin und Notarin Silvia C. Groppler, Berlin
- Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin
- Rechtsanwalt Oliver Islam, Hamburg
- Rechtsanwältin Claudia Leicht, Hamburg
- Rechtsanwältin Ruth Nobel, Bochum
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann, Achim
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Peter Wessels, Karlsruhe

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

1. Ausgangslage und Fragestellung

- a) Die Angriffe der US-Administration in Form von sog. Executive Orders haben die Frage aufgeworfen, ob und ggf. welche Auswirkungen diese Maßnahmen und die Reaktionen von US-Soziäten zur Vermeidung solcher Maßnahmen auf die berufsrechtliche Stellung der in Deutschland tätigen US-Kanzleien haben. Nach öffentlich verfügbaren Informationen sind die Maßnahmen des Präsidenten gegen Anwaltskanzleien gerichtet, die in der Vergangenheit politische Gegner von Präsident Trump vertreten oder an Ermittlungen gegen ihn beteiligt waren. Die Maßnahmen sollen u.a. den Entzug von Sicherheitsfreigaben umfassen, die zu einem Wegfall der Berechtigung des Zugangs zu Regierungsgebäuden und einer Versagung des Kontakts zu Angehörigen von Behörden führen sowie der Ausschluss von Bundesaufträgen. Während mehrere US-Kanzleien – bislang erfolgreich – Rechtsschutz gegen diese Dekrete in Anspruch genommen haben, haben sich eine Reihe größerer Kanzleien, um derartige Maßnahmen abzuwenden oder rückgängig zu machen, dazu verpflichtet, Rechtsdienstleistungen im Wert zwischen jeweils 40 Mio. US-Dollar bis 125 Mio. US-Dollar für von der Trump-Administration bestimmte Projekte zu erbringen. Zu diesen Soziäten gehören nach zahlreichen Medienberichten neben Paul Weiss, Kirkland & Ellis, Latham & Watkins, Skadden, Milbank, Willkie und Simpson Thacher sowie weitere.¹ Das Gesamtvolumen der für die Trump-Administration zu erbringen zugesagten Rechtsdienstleistungen soll sich

¹ Überblick mit Verlinkung der jeweiligen Berichterstattung auf https://en.wikipedia.org/wiki/Targeting_of_law_firms_and_lawyers_under_the_second_Trump_administration.

inzwischen auf rd. 940 Mio. US-Dollar belaufen. Die Vereinbarungen sind bislang nicht öffentlich verfügbar.² Ob und in welchem Umfang sie auch die Verpflichtung begründen oder implizieren, nicht mehr gegen die Trump-Administration vorzugehen, lässt sich den Medienberichten nicht mit Sicherheit entnehmen, unwahrscheinlich erscheint das aber nicht. Hingegen hat die Sozietät Perkins Coie inzwischen als erste auch in der Hauptsache vollständig obsiegt: Mit Urteil („Memorandum Opinion“) vom 2.5.2025³ hat der United States District Court for the District of Columbia (Judge Beryl A. Howell) der Klage von Perkins Coie gegen die gegen die Sozietät gerichteten Executive Order 14230 vom 6.3.2025 stattgegeben, die Executive Order für „null und nichtig“ („null and void“⁴) erklärt und den Vollzug der Maßnahmen aus der Executive Order dauerhaft untersagt („permanent injunction“).⁵

- b) Von den Vereinbarungen der mit der Trump-Administration zu unterscheiden sind Reaktionen einer größeren Zahl von US-Kanzleien im zeitlichen, möglicherweise auch im inhaltlichen Zusammenhang mit den an mindestens 20 Adressaten gerichteten Auskunftsersuchen der US Equal Employment Opportunity Commission (EEOC) vom 17. März 2025. Mit diesen Auskunftsersuchen wurden die Empfänger aufgefordert, umfassend zu ihren Einstellungskriterien Stellung zu nehmen, und darüber informiert, dass gegen sie wegen ihrer Diversitäts- und Inklusions-Bemühungen (Diversity, Equity, and Inclusion (DEI)) ermittelt werde. Etliche Kanzleien haben in diesem Umfeld ihre DEI-Programme eingestellt, unkenntlich gemacht oder in anderer Weise so modifiziert, dass sie keine oder geringere Angriffsfläche für die Trump-Administration bieten. Nach Informationen von Bloomberg haben sich zumindest vier der betreffenden Kanzleien der Verpflichtung unterworfen, externe Anwälte zu beauftragen, ihre Compliance mit „federal anti-discrimination laws and with the terms of their agreement“ zu überwachen. Ab 11. Juli 2025 bis Januar 2029 (also dem Ende der vierjährigen Amtszeit von Präsident Trump) seien diese

² S. jedoch den Bericht von Bloomberg vom 3.5.2025: Trump’s Big Law Deals Spell Out Broad Enforcement Terms auf <https://news.bloomberglaw.com/business-and-practice/trumps-big-law-deals-spell-out-broad-enforcement-terms>

³ <https://storage.courtlistener.com/recap/gov.uscourts.dcd.278290.gov.uscourts.dcd.278290.185.0.pdf>

⁴ A.a.O., S. 96, 102.

⁵ A.a.O., S. 97 ff.

Überwachungsauftragnehmer verpflichtet, alle 6 Monate „a confidential written certification“ abzugeben, die „shall be shared only with the White House“.⁶

- c) Die Frage nach Relevanz des Verhaltens der US-Kanzleien mit Blick auf das deutsche anwaltliche Berufsrecht ist zum einen zunächst auf solche Kanzleien zu verengen, die sich als Reaktion auf oder zur Vermeidung von solchen Executive Orders auf eine Vereinbarung mit der US-Administration eingelassen haben, mit der sie sich zu Pro-bono-Tätigkeiten im Sinne der Regierung im Honorar-Gegenwert von jeweils 40 bis 125 Millionen US-Dollar verpflichtet und andere Zugeständnisse gemacht haben (im Folgenden „Deals“). Diese Deals können die Unabhängigkeit der betroffenen Kanzlei vom Staat in Zweifel ziehen. US-Kanzleien mit Präsenz in Deutschland, die sich gegen die Angriffe gerichtlich zur Wehr setzen, verteidigen hingegen auf dem Rechtsweg ihre Staatsfreiheit und können insofern von vornherein keinen berufsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt sein.

- d) Zum anderen ist zu differenzieren zwischen US-Kanzleien, die in Deutschland durch rechtlich verselbständigte Berufsausübungsgesellschaften mit einer Zulassung unmittelbar nach § 59f BRAO tätig sind, und solchen US-Kanzleien, die als ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO für ihre Zweigniederlassung in Deutschland zugelassen sind. Bei Ersteren dürfte eine Zurechnung des Verhaltens der US-Gesellschafter zur deutschen Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise etwa bei mehrheitlicher Kongruenz des Gesellschafterkreises beider Gesellschaften in Betracht kommen, was vertiefter Prüfung bedürfte. Bei Letzteren handelt es sich um dieselbe Berufsausübungsgesellschaft, die in den USA einen Deal abgeschlossen hat und in Deutschland dem hier geltenden anwaltlichen Berufsrecht unterworfen ist, so dass sich insoweit keine rechtsträgerübergreifenden Zurechnungsfragen stellen.

⁶ Bloomberg, a.a.O.

2. Inhaltliche Reichweite der anwaltlichen Unabhängigkeitsverpflichtung nach § 43a Abs. 1 BRAO

a) § 43a Abs. 1 BRAO verpflichtet den Rechtsanwalt, keine Bindungen einzugehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden. Bei allen Unschärfen, die der Unabhängigkeitsverpflichtung innewohnen und die im Detail Gegenstand intensiver juristischer Diskussion sind,⁷ besteht völlige Einigkeit, dass die Freiheit von staatlichen Bindungen zum Wesenskern dieser anwaltlichen Grundpflicht gehört. Die im 19. Jahrhundert mühevoll errungene „Freiheit der Advokatur“ meint vor allem die Freiheit von staatlichen Bindungen. Das Bundesverfassungsgericht betont in seiner ständigen Rechtsprechung: „Anwälte streiten berufsmäßig für die Interessen ihrer Mandanten, die ihrerseits frei sind, den ihnen zusagenden Rechtsvertreter zu wählen und zu mandatieren. Das personale Vertrags- und Vertrauensverhältnis betrifft einen Beruf, der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt (...).“⁸ § 43a Abs. 1 BRAO steht damit im engen inhaltlichen Zusammenhang mit § 1 BRAO, der die Stellung des Rechtsanwalts als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ definiert und damit zuallererst meint, dass die anwaltliche Berufsausübung keiner staatlichen Kontrolle unterliegen darf.⁹ Unvereinbar mit dem Anwaltsberuf ist es, „wenn aus Sicht des rechtsuchenden Publikums der Eindruck entstehen kann, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts sei durch Bindungen an den Staat beeinträchtigt.“¹⁰ Die Staatsfreiheit der Anwaltschaft als notwendige Bedingung der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist auch auf europäischer Ebene fest verankert. So betont der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass „die anwaltliche Vertretungsaufgabe, die im Interesse einer geordneten Rechtspflege auszuüben ist, vor allem darin [besteht], in völliger Unabhängigkeit und unter Beachtung des Gesetzes sowie der Berufs- und Standesregeln die Interessen des Mandanten bestmöglich zu schützen und zu verteidigen (...¹¹).“

⁷ Vgl. nur Römermann, Die anwaltliche Unabhängigkeit – Entmythologisierung eines Core Value, NJW 2019, 2986 ff.

⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 3.7.2003 - 1 BvR 238/01 -, BVerfGE 108, 150 Rn. 33 (Soziets-wechsler) (Hervorhebung hinzugefügt).

⁹ BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14.2.1973 - 2 BvR 667/72 -, BVerfGE 34, 293, 302.

¹⁰ BGH, Urteil vom 26.11.2007, NJW-RR 2008, 793 f.

¹¹ Verweise auf EuGH ECLI:EU:C:2020:73 Rn. 62 = NJW 2020, 1277 – Uniwersytet Wrocławski u. Polen/REA und EuGH ECLI:EU:C:2022:218 Rn. 64 = NJW 2023, 1709 – PJ u. PC/EUIPO.

Den Rechtsanwälten wird die in einer demokratischen Gesellschaft grundlegende Aufgabe übertragen, für die Rechtsuchenden einzutreten. Diese Aufgabe impliziert zum einen das Bestehen der Möglichkeit für jeden Rechtsuchenden, sich völlig frei an seinen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen Beruf an sich es seinem Wesen nach gehört, all denen unabhängig Rechtsberatung zu erteilen, die sie benötigen. Zum anderen geht mit ihr das Erfordernis der Loyalität des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten einher (...¹²).¹³ Diese Loyalität zu gewährleisten, ist jedenfalls für den kaum möglich, der sich der Exekutive durch eine (zumal bislang nicht öffentliche und damit auch dem Mandanten nicht bekannte) Vereinbarung in weitem Umfang unterwirft. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betont, es liege „im Allgemeininteresse, dass jeder, der einen Anwalt konsultieren möchte, das unter Bedingungen tun kann, die uneingeschränkte und freie Gespräche ermöglichen, und deswegen ist die Beziehung zwischen Anwalt und Mandant grundsätzlich privilegiert. Das gilt nicht nur für anhängige Gerichtsverfahren. Jeder, der bei einem Rechtsanwalt Rat in Zivil- oder Strafverfahren sucht oder allgemein rechtliche Beratung, kann erwarten, dass seine Kommunikation mit dem Anwalt privat und vertraulich ist (...¹⁴).¹⁵ Jedenfalls mit Blick auf das offenbar vereinbarte Monitoring und die Berichtspflichten gegenüber dem Weißen Haus wäre diese Erwartung nicht mehr erfüllbar.

- b) Eine Verletzung der Unabhängigkeitsverpflichtung durch die Deals erscheint vor diesem Hintergrund möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich. Vereinbarungen, durch die sich Rechtsanwälte ihrer Unabhängigkeit vom Staat begeben, dürften sich daher nach deutschem Berufsrecht als rechtswidrig erweisen. Ein Anwalt muss seiner „Aufgabe für den Mandanten durch eine am Rechtsstaatsprinzip orientierten Berufsausübung, d.h. durch eine ‘eigenständige’ und ‘eigenverantwortliche’ Dienstleistung, auch Gewicht verleihen (...)\“. Der Anwalt kann, wie der Rechtsstaat das von ihm verlangt, nicht zu einer ‘sachgerechten Entscheidung beitragen’, nicht vor ‘Fehlentscheidungen bewahren’, wenn er von seinem Widerpart und erst recht von Behörden und Gerichten nicht erst

¹² Verweis auf EuGH ECLI:EU:C:2022:963 Rn. 28 m.w.N. = NJW 2023, 667 – Orde van Vlaamse Balies u.a.

¹³ So zuletzt EuGH ECLI:EU:C:2024:1037 Rn. 66 – NJW 2025, 425 – Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft.

¹⁴ Verweis auf s. EGMR, Urteil vom 9.4.2109 – 11236/06 Nr. 49 ff. – Altay/Türkei Nr. 2 m.w.N.

¹⁵ EGMR, Urteil vom 17.12.2020 – 459/18 (Saber / Norwegen), NJOZ 2022, 378.

genommen wird, weil diese in ihm nur ein ‘Mietmaul’ sehen. Seine Stimme braucht das Gewicht eines sachkundigen und unbetroffenen Außenstehenden, der die Mandanteninteressen aus einer angemessenen Distanz vertritt, die die Rechtsordnung deswegen von ihm auch erwarten muss. Insofern ergibt der Rechtsstaatsbezug der anwaltlichen Unabhängigkeit auch ihre Ausrichtung auf das Verhältnis zum Mandanten.¹⁶ Die Deals sind im Übrigen nach Auffassung vieler Anwälte, Professoren und (ehemaliger) Richter auch in den USA nach dem jeweils einschlägigen Berufsrecht rechtswidrig.¹⁷ In einem ausführlichen Amicus Curiae Brief vom 14.4.2025 haben im o.g. Verfahren Perkins Coie sechs renommierte Professoren des anwaltlichen Berufsrechts (Legal Ethics) dies ausführlich begründet und auf die unvermeidlichen Interessenkonflikte verwiesen, die dadurch entstehen, dass Mandanten, Gerichte und der sonstige Rechtsverkehr von der Unabhängigkeit (vom Staat) ausgehen, die Kanzleien aber signalisiert oder gar vereinbart haben, nicht gegen das (vom Weißen Haus definierte) öffentliche Interesse vorzugehen.¹⁸

- c) Durch die Änderung oder Abschaffung von DEI-Programmen dürfte hingegen die Unabhängigkeitsverpflichtung nicht nachweisbar verletzt werden. Das deutsche Berufsrecht verpflichtet die Anwaltschaft nicht zur Förderung von DEI jenseits der für sie geltenden allgemeinen Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes. Damit kann umgekehrt auch der Verzicht auf DEI-Maßnahmen selbst dann nicht als Berufspflichtverletzung in Betracht kommen, wenn dieser Verzicht nicht aus eigenem Antrieb oder eigener Überzeugung, sondern aufgrund politischen Drucks geschieht. Möglicherweise anders zu beurteilen sind aber die erwähnten, offenbar vereinbarten Monitoring- und Berichtspflichten gegenüber dem Weißen Haus, bei denen die Unabhängigkeit vom Staat durch die formale Verpflichtung,

¹⁶ Busse, in: Hessler/Prütting, Bundesrechtsanwaltssordnung: BRAO, 6. Auflage 2024, § 1 Rn. 51 m.w.N.

¹⁷ Vgl. nur Cynthia Godsoe, Ethical Issues Raised by Agreements Between Certain Law Firms and Donald Trump, <https://www.law.com/newyorklawjournal/2025/04/29/ethical-issues-raised-by-agreements-between-certain-law-firms-and-donald-trump/>

¹⁸ Das Dokument ist hier abrufbar:

https://cdn.prod.website-files.com/67cf71f1f27ef68a8f5c5c70/67fd9c8587c8625cd34ce97f_Legal%20Ethics%20Professor%20Amicus%20Brief.pdf

mit der dem Staat die Kontrolle über den Verzicht auf DEI-Maßnahmen eingeräumt wird, gefährdet sein könnte.

3. Geltungsbereich der anwaltlichen Unabhängigkeitsverpflichtung nach § 43a Abs. 1 BRAO für in- und ausländische Berufsausübungsgesellschaften

- a) Die Unabhängigkeitsverpflichtung nach § 43a Abs. 1 BRAO ist in der Norm als individuelle, jeden Berufsträger treffende Pflicht ausgestaltet. Nach § 59e Abs. 1 BRAO gilt sie für Berufsausübungsgesellschaften „sinngemäß“. Die Berufsausübungsgesellschaft hat zudem nach § 59e Abs. 2 S. 1 BRAO durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Unabhängigkeitsverpflichtung frühzeitig erkannt und abgestellt werden. § 59e Abs. 4 BRAO bestimmt, dass die persönliche berufsrechtliche Verantwortlichkeit der Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Mitarbeiter der Berufsausübungsgesellschaft unberührt bleibt. Die Unabhängigkeitsverpflichtungen der einzelnen Berufsträger und ihrer Berufsausübungsgesellschaft bestehen also nebeneinander. Entsprechend erlaubt § 113 Abs. 5 BRAO, anwaltsgerichtliche Maßnahmen im Falle eines Verstoßes parallel gegen einen Rechtsanwalt und gegen die Berufsausübungsgesellschaft zu verhängen, der er angehört. Voraussetzung dafür ist die Erfüllung eines der beiden Zurechnungstatbestände nach § 113 Abs. 3 BRAO.
- b) US-Kanzleien, die in Deutschland durch rechtlich verselbständigte Berufsausübungsgesellschaften mit einer Zulassung unmittelbar nach § 59f BRAO tätig sind, unterliegen damit unmittelbar aus § 59e Abs. 1 BRAO ebenso wie alle ihre in Deutschland tätigen Berufsträger dem deutschen anwaltlichen Berufsrecht und damit der Unabhängigkeitsverpflichtung. Für niedergelassene europäische Rechtsanwälte i.S.d. §§ 2 ff. Eu-RAG ordnet § 27 Abs. 2 EuRAG die Verpflichtung (u.a.) auf § 43a BRAO an, für ausländische Rechtsanwälte nach §§ 206 f. BRAO folgt das Gleiche aus § 207 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO.
- c) Für US-Kanzleien, die als ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO für ihre Zweigniederlassung in Deutschland zugelassen sind,

bestimmt § 207a Abs. 2 S. 1 BRAO die Geltung (u.a.) von § 59e BRAO. Damit gilt auch für sie uneingeschränkt § 43a Abs. 1 BRAO. Für ihre Berufsträger gilt ebenfalls das vorstehend zu b) Gesagte.

4. Berufsaufsichtsrechtliche Überprüfung von Unabhängigkeitspflichtverletzungen

- a) Sieht die zuständige Rechtsanwaltskammer Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß einer ihrer Aufsicht unterliegenden Berufsausübungsgesellschaft gegen deren Unabhängigkeitsverpflichtung oder wird bei ihr eine berufsaufsichtliche Beschwerde mit dem entsprechenden Vorwurf erhoben, leitet der Kammervorstand in Wahrnehmung seiner Befugnisse aus § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO ein berufsaufsichtliches Verfahren ein. Nach § 59e Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1 und 2 BRAO ist die betroffene US-Kanzlei zur Mitwirkung in Form von Auskunft, persönlichem Erscheinen (i.d.R. ihrer Leitungspersonen i.S.d. § 113a BRAO) und ggf. zur Vorlage von Handakten verpflichtet. Diese Mitwirkungspflichten sind nach Maßgabe von § 56 Abs. 1 S. 2 BRAO durch die (mandatsbezogene) anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung und die Selbstbelastungsfreiheit beschränkt.
- b) Handakten i.S.d. § 56 BRAO sind nur die Handakten nach § 50 BRAO, die sich regelmäßig auf einen konkreten Auftrag, also ein anwaltliches Tätigwerden in einem Mandat, beziehen. Eine Pflicht zur Vorlage und ein Recht des Kammervorstands auf Herausgabe dürfte nicht für Unterlagen bestehen, die in keinem Bezug zu einem konkreten Mandatsverhältnis stehen. Es ist daher zweifelhaft, ob der Kammervorstand die jeweilige Vereinbarung mit der Trump-Administration herausverlangen dürfte.
- c) Im Verweigerungsfall kann die US-Kanzlei zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten nach § 56 BRAO durch die (auch wiederholte) Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld angehalten werden, § 57 Abs. 1 und 2 BRAO. Ihr stehen hiergegen die Rechtsschutzmöglichkeiten des § 57 Abs. 3 BRAO offen.

- d) Ist die betroffene US-Kanzlei der Auffassung, dass der Kammervorstand zu Unrecht Auskünfte, die Vorlage von Handakten oder das persönliche Erscheinen verlangt hat, kann sie nach § 112a BRAO beim Anwaltsgerichtshof (AGH) Anfechtungsklage erheben. Die Anordnungen, die der Kammervorstand insoweit trifft, sind anfechtbare Verwaltungsakte. Vorläufiger Rechtsschutz durch den AGH ist in Form der einstweiligen Anordnung nach § 112c BRAO i.V.m. § 123 VwGO statthaft. Dem Auskunftsverlangen des Kammervorstandes muss nämlich eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zugrunde liegen.
- e) Der Kammervorstand hat nach Abschluss des Anhörungsverfahrens nach § 56 BRAO unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten: (1) Er stellt das Verfahren mangels Berufsrechtsverstoßes ein. (2) Er kann der US-Kanzlei unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 und 6 BRAO eine Rüge erteilen, wenn die Bedeutung der Pflichtverletzung i.S.d. § 113 Abs. 3 BRAO gering ist. (3) Bei fehlender Aufklärbarkeit (auch mangels über §§ 56, 57 BRAO hinausgehender Ermittlungs- und Zwangsmittelbefugnisse) oder wenn die Bedeutung der Pflichtverletzung nicht gering ist, gibt er das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Einleitung eines berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungsverfahrens ab. Diese entscheidet dann über die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens durch Einreichung einer Anschuldigungsschrift beim Anwaltsgericht, § 121 BRAO. Das Verfahren gegen eine Berufsausübungsgesellschaft unterliegt den in §§ 118c – 118g BRAO geregelten Besonderheiten. Die Ahndung der Pflichtverletzung der Gesellschaft richtet sich nach § 113 Abs. 3, §§ 113a und 113b BRAO. Sofern das Urteil nicht auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lautet (§ 139 Abs. 2 BRAO), kann auf eine der in § 114 Abs. 2 BRAO vorgesehenen Maßnahmen erkannt werden. (4) Der Kammervorstand kann eine (missbilligende) Belehrung nach § 73 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BRAO erteilen, die selbständig beim Anwaltsgerichtshof angefochten werden kann.
- f) Selbst im Falle der schärfsten Sanktion, die gegen eine der betroffenen US-Sozietäten wegen Verletzung ihrer Unabhängigkeitsverpflichtung theoretisch verhängt werden könnte – der Entzug der Rechtsdienstleistungsbefugnis, § 114 Abs. 2 Nr. 5 BRAO –, wären die Auswirkungen auf die in ihr in Deutschland

zusammenarbeitenden Berufsträger auf ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenschlussfreiheit begrenzt: Die individuelle Zulassung und die Möglichkeit, in anderen Berufsausübungsgesellschaften zusammenzuarbeiten, blieben unberührt.

5. Kein Zulassungswiderruf bei Verletzung der Unabhängigkeitsverpflichtung

- a) Ein Widerruf der einer US-Kanzlei erteilten Zulassung dürfte im Falle der Verletzung ihrer Unabhängigkeitsverpflichtung ausscheiden. § 59h Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BRAO, der über § 207a Abs. 2 S. 1 BRAO auch für den Zulassungswiderruf einer Zweigniederlassung einer US-Kanzlei gilt, verweist nicht auf § 59e BRAO, der wiederum die Berufsausübungsgesellschaft auf § 43a BRAO verpflichtet (s.o.). Ob die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit im Zulassungsverfahren ein Zulassungshindernis begründete, ist unklar, jedenfalls gehört die Unabhängigkeit nicht zu den Zulassungskriterien des § 207a Abs. 1 BRAO.
- b) Auch für den einzelnen Berufsträger käme der Widerruf seiner Zulassung nur nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO in Betracht. Es dürfte sich aber schon nicht um eine „unvereinbare Tätigkeit“ handeln. Für Berufsausübungsgesellschaften gilt § 59h BRAO als lex specialis zu § 14 Abs. 2 BRAO; § 59h BRAO enthält keinen entsprechenden Widerrufsgrund.
- c) Dass die Verletzung der Unabhängigkeitsverpflichtung nicht zulassungsrechtlich, sondern berufsaufsichtlich zu behandeln ist, entspricht verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 12 Abs. 1 GG. Der nachträgliche Entzug des Zugangs zum Beruf bzw. zum Markt unterliegt als Eingriff in die freie Berufswahl gesteigerten Verhältnismäßigkeitsanforderungen, während die Sanktionierung berufsrechtswidrigen Verhaltens nur auf der Ebene der Berufsausübung eingreift. Verhältnismäßigkeitsanforderungen folgen hier aus dem Sanktionscharakter und den dafür geltenden Begrenzungen aus Art. 103 GG.
